

## Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten / Öffentliche Auslegung

### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Me 18 in der Ortschaft Merten für die Dauer von 5 Wochen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich zwischen Lannerstraße, Stadtbahntrasse der Linie 18, Händelstraße und bestehender Bebauung an der Bonn-Brühler-Straße. Hinzu kommen die Flächen der Flurstücke 289 und 297 (Gemarkung Merten, Flur 16) und Flurstück 384 (tlw.) (Gemarkung Merten, Flur 12) sowie die Flächen der Flurstücke 8 und 58 (Gemarkung Waldorf, Flur 3), des Flurstücks 142 (tlw.) (Gemarkung Waldorf, Flur 4) und die Flurstücke 145, 148, 149, 230, 232, 266, 289, 317, 318, 187, 189, 190, 197, 198 und 199 (Gemarkung Waldorf, Flur 5) für den externen Ausgleich und für die Artenschutzmaßnahmen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines neuen Wohnquartieres, eines Schulstandortes für eine neue Gesamtschule sowie die Vorhaltung eines Standortes für eine Kindertagesstätte in der Ortschaft Merten.

Als verfügbare Umweltinformation liegt der Umweltbericht inkl. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vor, mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere; Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden/Fläche, Wasser; Luft und Klima; Landschaft und Landschaftsbild; Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung; Kultur- und sonstige Sachgüter.

Eingeflossen in den Umweltbericht ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung, in der Lebensraumpotentiale abgeschätzt sowie mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (u.a. die Betroffenheit von Steinkauz, Bluthänfling und Zauneidechsen) bewertet wurde. Zur Bewertung der Bodenbeschaffenheit und dessen Versickerungsfähigkeit liegen ein Geohydrologisches Gutachten und darauf aufbauend eine Überflutungsbetrachtung vor. Weiterhin flossen in den Umweltbericht eine Archäologische Untersuchung hinsichtlich Bodendenkmäler, eine schalltechnische Untersuchung der Geräuschbelästigung durch Verkehrslärm der umliegenden Straßen bzw. der Stadtbahntrasse, eine Verkehrsuntersuchung zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens sowie ein Mobilitätskonzept ein.

Des Weiteren liegen noch umweltbezogene Stellungnahmen von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholung, Boden und Fläche, Klima und Luft, Wasser und Kultur- und Sachgüter vor.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Me 18 in der Ortschaft Merten mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen erfolgt in der Zeit

**vom 30.05. bis 05.07.2023 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, auf dem Flur zwischen Zimmer 401 – 414, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.30 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr.

Auskünfte erhalten Sie in Zimmer 405, 407, 409, 411 oder 414.


Darüber hinaus können im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de), Rubrik Wirtschaft und Bauen, Reiter Stadtplanung, die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen dazu abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Auf die beiliegenden Übersichtskarten, die den Planbereich mit den externen Flächen grob darstellen, wird hingewiesen.

Bornheim, den 12.05.2023  
Stadt Bornheim

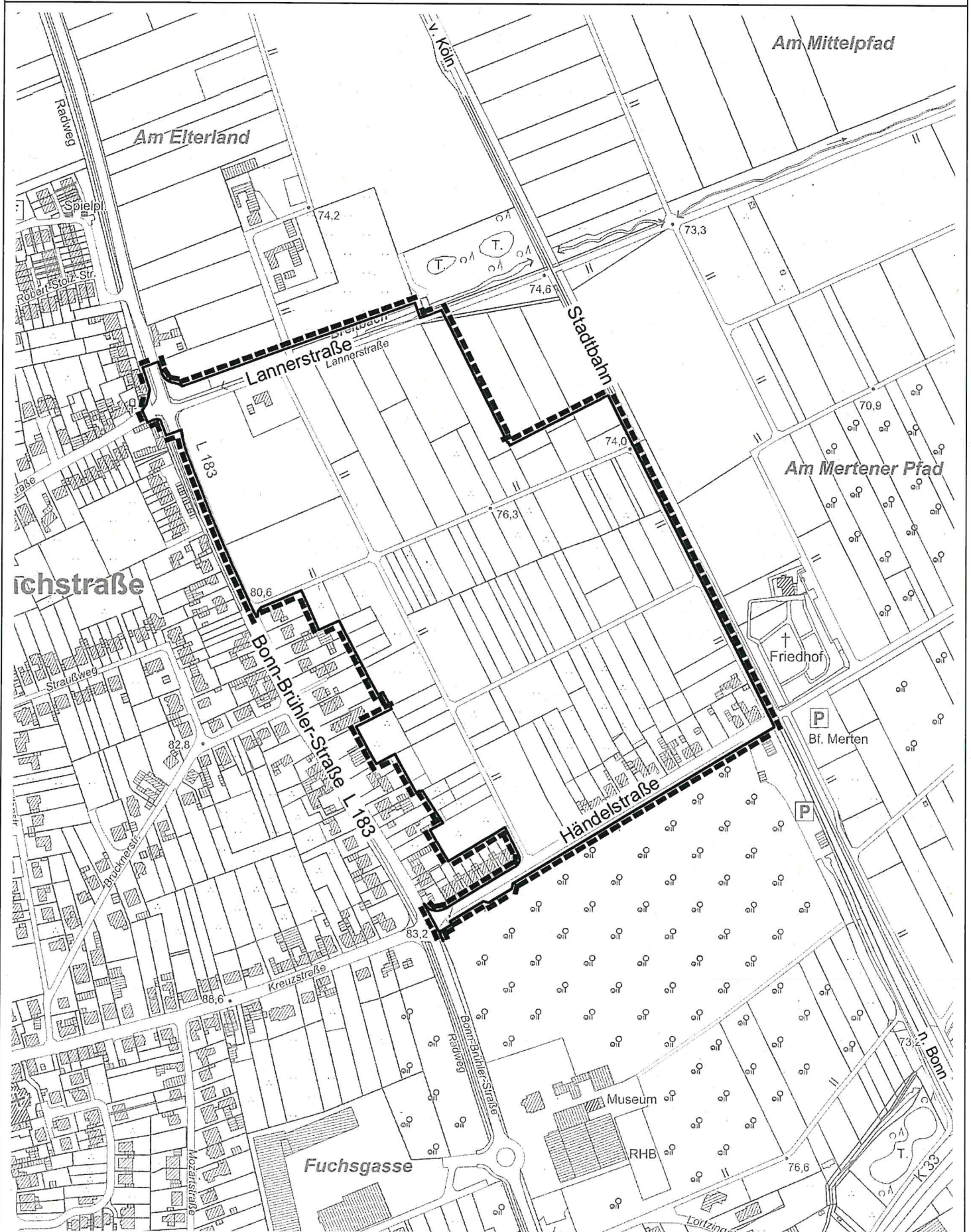


(Christoph Becker)  
Bürgermeister

# Übersichtskarte zum Bebauungsplan Me 18 „Händelstraße“

in der Ortschaft Merten

Stand: 20.01.2022



# Übersichtskarte zu den Flächen für den externen Ausgleich und zu den Maßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz zum Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten Karte 2 (2)



# Übersichtskarte zu den Flächen für den externen Ausgleich und zu den Maßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz zum Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten Karte 1 (2)



-  Kennzeichnungen der Ausgleichsflächen
-  Kennzeichnungen der CEF-Maßnahmen
-  Geltungsbereich Bebauungsplan Me 18

